

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Oktober 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Bundesregierung hält an der im Koalitionsvertrag verabredeten **Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen** in der Gastronomie zum 01.01.2026 auf 7 % fest. Wir stellen Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage vor. Darauf hinaus gehen wir der Frage nach, wann ein bestandskräftiger Steuerbescheid bei **Datenübermittlung durch Dritte** geändert werden kann. Der **Steuertipp** beleuchtet, wie Eltern **Unterhaltszahlungen für Kinder** über 25 Jahre von der Steuer absetzen können.

Steuerpolitik

Dauerhafte Umsatzsteuersenkung soll die Gastronomiebranche stabilisieren

Wie kann die Gastronomiebranche nach der Pandemie nachhaltig gestärkt werden? Die Bundesregierung plant, die **Umsatzsteuer auf Speisen** in der Gastronomie dauerhaft auf 7 % zu senken (vgl. Ausgabe 08/25). Zum 01.01.2026 soll der ermäßigte Steuersatz eingeführt werden, um sowohl die Branche zu unterstützen als auch Verbraucher finanziell zu entlasten. Die Maßnahme baut auf der zuvor temporären Absenkung während der Corona-Pandemie auf, die mehrfach verlängert wurde. Getränke bleiben von der Umsatzsteuersenkung ausgenommen und werden weiterhin mit 19 % besteuert.

Die Bundesregierung beurteilt die wirtschaftliche Lage der Gastronomie weiterhin als angespannt. Trotz eines Übernachtungsrekords im Jahr 2024

im Tourismussektor verzeichnet die Branche inflationsbereinigt Umsatzrückgänge. Während Großstädte teils das Niveau vor Corona erreichen, verzeichnen viele Regionen weiterhin Einbußen. Die Bundesregierung plant keine Umsatzsteuerreform, sondern ausschließlich die dauerhafte Senkung des Steuersatzes auf Speisen.

Aus finanzpolitischer Sicht rechnet die Bundesregierung im Zeitraum von 2026 bis 2029 mit Mindereinnahmen von rund 14,5 Mrd. €. Angesichts der angespannten Haushaltsslage ist diese Entlastung für die Gastronomiebranche eine bedeutende finanzielle Entscheidung, die sich auch auf die Haushalte der Länder und Kommunen auswirken wird. Die Bundesregierung betont, dass es in der **unternehmerischen Verantwortung** liegt, ob die Entlastung für niedrigere Preise für Gastronomiedienstleistungen, höhere Margen oder Investitionen genutzt wird.

In dieser Ausgabe

- Steuerpolitik:** Dauerhafte Umsatzsteuersenkung soll die Gastronomiebranche stabilisieren 1
- Solidaritätszuschlag:** Ab welcher Einkommensgrenze Steuerzahler zur Kasse gebeten werden 2
- Umsetzung:** Finanzverwaltung äußert sich zu umsatzsteuerlichen Neuerungen 2
- Doppelte Haushaltsführung:** Kostenbeteiligung wird bei Singlehaushalten nicht geprüft 2
- Veranlagung:** Finanzamt darf Steuerbescheid nach Datenübermittlung ändern 3
- Reinvestitionsrücklage:** Gewinnzuschlag von 6 % ist verfassungsgemäß 3
- Vorschlag:** Minijobgrenze soll ab 2026 angehoben werden 4
- Steuertipp:** Eltern können Unterhaltszahlungen für Kinder über 25 Jahre absetzen 4

Hinweis: Einen grundlegenden Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung strebt die Bundesregierung derzeit nicht an. Die geplante Maßnahme erfordert die Zustimmung des Bundesrats und wird im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratungen mit Ländern und Kommunen abgestimmt. Insgesamt soll die Maßnahme einen wichtigen Impuls für die wirtschaftliche Erholung und Stabilität der Gastronomiebranche setzen.

Solidaritätszuschlag

Ab welcher Einkommensgrenze Steuerzahler zur Kasse gebeten werden

Seit 2021 müssen nur noch **10 % aller Steuerzahler** den Solidaritätszuschlag entrichten - darunter Besserverdiener, Körperschaften wie GmbHs und Kapitalanleger. Ob man zu den Besserverdienern zählt, richtet sich nach der Höhe der festgesetzten Einkommensteuer: 2025 wird der Solidaritätszuschlag erst ab einer Einkommensteuer von 19.950 € bei Alleinstehenden und 39.990 € bei Paaren mit Zusammenveranlagung fällig. Im Jahr 2024 lagen die Einkommensgrenzen bei 18.130 € und 36.260 €.

Hinweis: Alleinstehende erreichen die Solidaritätsgrenze 2025 bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von knapp 73.500 €, zusammen veranlagte Paare bei knapp 147.000 €.

Mit Abgabe einer Einkommensteuererklärung errechnet das Finanzamt das zu versteuernde Jahreseinkommen sowie die dazugehörige Einkommensteuer. Wer zum Beispiel ein Bruttoeinkommen von 75.000 € hatte und mit der Steuererklärung hohe Betriebsausgaben, Sonderausgaben oder andere steuerlich relevante Ausgaben geltend macht, kann noch unter die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens rutschen, ab der der Solidaritätszuschlag fällig wird.

Hinweis: In diesem Jahr hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die weitere Erhebung des Solidaritätszuschlags verfassungsgemäß ist. Das Bundesfinanzministerium hat entsprechende Vorläufigkeitsvermerke in Steuerbescheiden daher aufgehoben.

Umsetzung

Finanzverwaltung äußert sich zu umsatzsteuerlichen Neuerungen

Das Bundesfinanzministerium hat die umsatzsteuerlichen Anpassungen durch mehrere Steuergesetze erläutert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend aktualisiert.

Der Schwellenwert, ab dem Unternehmer **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abgeben müssen, wurde im Rahmen des Wachstumschancengesetzes von bisher 1.000 € auf 2.000 € angehoben. Zudem wurde mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz der Schwellenwert für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 7.500 € auf 9.000 € erhöht. Darüber hinaus wurde der bei der Differenzbesteuerung geltende Grenzbetrag von 500 € auf 750 € hochgesetzt.

Die **Aufbewahrungsfrist für Rechnungen** wurde von zehn auf acht Jahre verkürzt und gilt für alle Rechnungen, deren zehnjährige Aufbewahrungsfrist am 31.12.2024 noch nicht abgelaufen ist. Somit müssen vor dem 01.01.2017 ausgestellte Rechnungen nicht mehr aufbewahrt werden. Für Kreditinstitute, Versicherungen und Wertpapierunternehmen gelten Sonderregelungen. Ausgenommen von der verkürzten Frist sind steuerlich relevante Rechnungen (auch solche, die für Vorsteuerberichtigungen bei Immobilien relevant sind), für die eine Aufbewahrungspflicht bis zum Ende der Festsetzungsfrist gilt. Andere umsatzsteuerliche Aufzeichnungen sind weiterhin zehn Jahre aufzubewahren. Die Verwaltungspraxis bei Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer wurde ebenfalls angepasst.

Das Jahressteuergesetz 2024 hat die Regeln zum **Steuerausweis in Gutschriften** geändert: Umsatzsteuer kann jetzt auch geschuldet werden, wenn der Steuerausweis in Gutschriften an Nicht-unternehmer oder an Unternehmer erfolgt, die die Leistung nicht erbracht haben, sofern nicht unverzüglich widersprochen wird. Bisher galten solche Gutschriften nicht als Rechnung.

Doppelte Haushaltsführung

Kostenbeteiligung wird bei Singlehaushalten nicht geprüft

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind **Werbungskosten**. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und zugleich auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt.

Das Vorliegen eines **eigenen Hausstands** setzt das Innehaben einer Wohnung voraus. Es erfordert des Weiteren eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung. Bedeutung kommt diesem Tatbestandsmerkmal nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch nur zu, soweit der Arbeitnehmer am Lebensmittelpunkt einem Mehrpersonenhaushalt angehört - zum Beispiel im Rahmen eines

Mehrgenerationenhaushalts. Dies folgt schon aus dem Tatbestandsmerkmal „Beteiligung“. Nur wenn mehrere Personen einen gemeinsamen Haushalt führen, kann sich der Einzelne an den Kosten dieses Haushalts und damit an den Kosten der Lebensführung „beteiligen“. Führt der Arbeitnehmer dagegen einen **Einpersonenhaushalt**, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten dieses Haushalts (der Lebensführung) laut BFH nicht. Denn die Kosten der Lebensführung eines Einpersonenhaushalts werden denknotwendig von dieser einen Person getragen. Woher die hierfür erforderlichen Mittel stammen - ob aus eigenen Einkünften, staatlichen Transferleistungen, Darlehen, Unterhaltsleistungen oder familiären Geldgeschenken -, ist insoweit unerheblich.

Im Urteilsfall hatte ein 28-jähriger, auswärts Studierender seine Hauptwohnung in einer separaten Wohnung im Obergeschoss seines Elternhauses eingerichtet. Die Eltern wohnten in der grundrissgleichen Wohnung im Erdgeschoss und ließen ihn mietfrei wohnen. Am Studienort unterhielt der Sohn eine Zweitwohnung. Der BFH hat bei ihm notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung anerkannt.

Hinweis: Dagegen liegt kein eigener Haushalt vor, wenn ein Kind nur in den Haushalt seiner Eltern eingegliedert ist, ohne die Haushaltsführung wesentlich mitzubestimmen.

Veranlagung

Finanzamt darf Steuerbescheid nach Datenübermittlung ändern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt einen bestandskräftigen Steuerbescheid ändern darf, wenn ihm **Daten elektronisch übermittelt** werden, die bei Erlass des ursprünglichen Bescheids noch nicht vorlagen. Hierfür spielt es keine Rolle, ob der Inhalt der Daten dem Finanzamt bereits bekannt war.

Im Streitfall hatten die Kläger eine korrekte Steuererklärung abgegeben. Darin hatten sie auch ihre **Renteneinkünfte** zutreffend erklärt. Das Finanzamt erließ jedoch einen Einkommensteuerbescheid ohne Berücksichtigung der Renteneinkünfte. Später erhielt es auch noch einmal auf elektronischem Wege durch eine Datenübermittlung des Rentenversicherungsträgers von der Höhe der Renteneinkünfte Kenntnis. Daraufhin änderte es den Einkommensteuerbescheid und setzte erstmals die Renteneinkünfte an.

Der BFH hat diese Handhabung aus folgenden Erwägungen bestätigt: In der analogen Welt war

die Änderung eines Steuerbescheids - sowohl zu Gunsten als auch zulasten des Steuerzahlers - nur möglich, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt waren. Dazu gehörten zum Beispiel nachträglich bekanntgewordene Tatsachen oder ein Vorbehalt der Nachprüfung im Steuerbescheid. Diese Voraussetzungen waren im Streitfall nicht erfüllt, weil das Finanzamt die Rente **trotz Kenntnis des Sachverhalts** im ursprünglichen Steuerbescheid außer Ansatz gelassen hatte.

Weil aber im Zuge der Digitalisierung auch die Finanzämter immer mehr Besteuerungsrelevante Daten auf elektronischem Wege erhalten, hat der Gesetzgeber die Abgabenordnung mit Wirkung ab 2017 geändert. Ein Steuerbescheid kann nun geändert werden, soweit dem Finanzamt Daten übermittelt werden, die bisher nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Weitere Voraussetzungen enthält das Gesetz nicht. Daher ist eine Steuerfestsetzung auch dann zu ändern, wenn dem Finanzamt oder dem Steuerzahler zuvor **ein Fehler unterlaufen** ist. Dies hat sich im hier entschiedenen Fall zugunsten des Finanzamts ausgewirkt, würde aber umgekehrt ebenso zugunsten des Steuerzahlers gelten.

Reinvestitionsrücklage

Gewinnzuschlag von 6 % ist verfassungsgemäß

Gewinne aus dem Verkauf von Grund und Boden oder Gebäuden lassen sich auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten neuer Wirtschaftsgüter übertragen, die im selben oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft bzw. hergestellt worden sind. Falls keine solche **Übertragung der stillen Reserven** erfolgt, kann eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, die innerhalb von vier Jahren (bei Gebäuden: sechs Jahren) durch Anschaffung oder Herstellung neuer Wirtschaftsgüter aufzulösen ist. Betriebe können diese Wirtschaftsgüter also ohne Steuerbelastung veräußern und den Veräußerungserlös steuerlich ungeschränkt zur Neuinvestition nutzen.

Hinweis: Voraussetzung für die Übertragung der stillen Reserven und die Rücklagenbildung ist, dass die verkauften Wirtschaftsgüter mindestens sechs Jahre zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben und die neuen Wirtschaftsgüter ebenfalls zum Anlagevermögen des Betriebs zählen.

Wird nach der Rücklagenbildung nicht fristgerecht reinvestiert, ist bei Auflösung der Rücklage ein Gewinnzuschlag von 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags zu versteuern, und zwar für jedes Jahr, in dem die Rücklage bestanden hat. Ein

Betrieb ist gegen die Höhe dieses Gewinnzuschlags bis vor den Bundesfinanzhof (BFH) gezogen. Nach Ansicht des Klägers ist ein Zuschlag von 6 % pro Jahr angesichts eines strukturellen **Niedrigzinsniveaus** (im Streitjahr: 2020/2021) nicht mehr realitätsgerecht.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Höhe des Gewinnzuschlags sachlich gerechtfertigt und damit verfassungsgemäß ist. Der Gesetzgeber macht Betrieben mit den Regelungen zur steuerschonenden Übertragung bzw. Rücklagenbildung ein **Subventionsangebot**, das er durch den Gewinnzuschlag schützen darf. Der Zuschlag neutralisiert den Steuerstundungsvorteil, der für Betriebe auch bei einer ausbleibenden Reinvestition eintritt. Er verhindert zugleich eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Rücklage.

Die Höhe des Zuschlags von 6 % darf laut BFH auch in einer Niedrigzinsphase bestehen bleiben, denn der Gesetzgeber ist nicht gehalten, den Zuschlag ausschließlich an der Höhe des zu erzielenden **Stundungsvorteils** auszurichten. Der Gewinnzuschlag muss weder fremdkapitalmarktkonform noch realitätsgerecht ausgestaltet sein.

Vorschlag

Minijobgrenze soll ab 2026 angehoben werden

Arbeitgeber können die Lohnsteuer aus geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs) unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen mit einem **Pauschsteuersatz** von insgesamt 2 % erheben. Derzeit liegt die Minijobgrenze bei 556 € monatlich.

Die **Mindestlohnkommission** hat vorgeschlagen, den geltenden Mindestlohn von 12,82 € je Arbeitsstunde in zwei Stufen

- zum 01.01.2026 auf 13,90 € und
- zum 01.01.2027 auf 14,60 €

anzuhören. Bei Umsetzung dieses Vorschlags würde die Minijobgrenze im Jahr 2026 auf 603 € und ab 2027 auf 633 € monatlich steigen.

Hinweis: Voraussetzung für die 2%ige Pauschalversteuerung ist das Vorliegen von Arbeitsentgelt aus geringfügigen sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungen. Für einen Geschäftsführer, der zugleich alleiniger Gesellschafter ist, kommt die Pauschalversteuerung mit 2 % auch bei Einhaltung der monatlichen Lohngrenze nicht in Betracht.

Steuertipp

Eltern können Unterhaltszahlungen für Kinder über 25 Jahre absetzen

Viele Eltern unterstützen ihre erwachsenen Kinder finanziell auch über deren 25. Geburtstag hinaus. Ab dem Zeitpunkt entfallen zwar das Kindergeld, der Kinder- und der Ausbildungsfreibetrag, Eltern können fortan aber von einem anderen Steuervorteil profitieren und ihre Unterhaltszahlungen als **außergewöhnliche Belastungen** von der Steuer absetzen.

Das Finanzamt erkennt zurzeit **bis zu 12.096 €** pro Jahr (1.008 € pro Monat) an. Das sind 312 € mehr als noch im Jahr 2024 und entspricht in etwa dem Unterhaltssatz von 990 €, den Eltern ihren auswärts studierenden (unverheirateten) Kindern nach der „Düsseldorfer Tabelle“ 2025 zahlen müssen. Zusätzlich berücksichtigt das Finanzamt als Unterhaltsleistungen auch die von den Eltern übernommenen Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Oft muss der Nachwuchs nebenbei jobben, um das Studium zu finanzieren. **Eigene Einkünfte und Bezüge** des Kindes mindern den absetzbaren Unterhaltshöchstbetrag, soweit sie über 624 € pro Jahr (anrechnungsfreier Betrag) hinausgehen. Zu den Einkünften zählen Minijoblöhne, zu den Bezügen das BAföG. Von Arbeitslöhnen geht aber zunächst noch ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.230 € pro Jahr ab (oder höhere Werbungskosten); von den Bezügen darf eine Kostenpauschale von 180 € abgezogen werden.

Sollen Unterhaltsleistungen abgesetzt werden, darf das **Vermögen des Kindes** nicht höher als 15.500 € sein („Schonvermögen“). Vom Kind angesparte und nicht verbrauchte Unterhaltsleistungen zählen jedoch erst nach Ablauf des Kalenderjahres zum eigenen Vermögen.

Eltern müssen den Unterhalt zudem immer für den jeweiligen Monat im Voraus und per **Überweisung** zahlen. Barzahlungen erkennt das Finanzamt seit Januar 2025 nicht mehr an. Auch eine übernommene Miete zählt als Unterhalt. Gehört das Kind noch zum Haushalt, können Eltern einfach den Unterhaltshöchstbetrag ansetzen, ohne die tatsächlich übernommenen Kosten einzeln nachweisen zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen